

Amtliches Kirchenblatt

des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

1982

Bonn, den 15. Januar 1982

Nr. 1

Unerwartet starb am 25. Juli 1981 in Traubing
Dr. phil. Conrad Fink

Amtsbruder Dr. Fink war am 7. Juli 1900 in München geboren und promovierte zum Dr. phil. in Religionswissenschaft an der Universität Marburg. Nach einem ergänzenden Studium der Theologie erhielt er die Priesterweihe am 5. September 1937 in Bonn durch Bischof Erwin Kreuzer. Von 1928 - 1944 war er im Bibliotheksdienst, aus dem er wegen antinationalsozialistischer Haltung entlassen wurde. Als Landrat (1946 - 1948) und Bundestagsabgeordneter des 1. Deutschen Bundestages (1949 - 1953) in Verwaltung und Politik tätig, übernahm er als Oberbibliotheksrat ein Amt in der Bibliothek des Deutschen Bundestages.

Wir verlieren in ihm einen stets freundlichen, hilfsbereiten und liebenswürdigen Mitbruder und empfehlen ihn der Gnade Gottes.

„Herr und Gott, in deine Hände empfehlen wir unseren Bruder Conrad. Nimm ihn in deine Gemeinschaft auf und vollende sein Leben in der Auferstehung am Jüngsten Tag.“

Bischof und Synodalvertretung

In der Nacht vom 25. zum 26. August 1981 ging nach längerer, schwerer Krankheit unser Amtsbruder

Pfarrer i.R. Herbert Wlokas

in Gottes Frieden heim.

Er wurde am 4. März 1909 in Sohrau (Oberschlesien) geboren und am 5. April 1936 zum Priester geweiht.

Nach dem 2. Weltkrieg sammelte er mit großer Mühe von Meerane (Sachsen) und später von Leipzig aus die heimatvertriebenen Alt-Katholiken und betreute sie hingebungsvoll unter höchst schwierigen Bedingungen. Anschließend war er bis zum Eintritt in den Ruhestand ein unermüdlicher Seelsorger in unseren südbadischen Gemeinden Meßkirch und Sauldorf.

„Der Herr schenke ihm seine ewige Freude“.

Bischof und Synodalvertretung

Für uns alle überraschend ist am 28. Oktober 1981
Pfarrkurat Dr. theol. Santiago Ruiz

nach zweimaliger, schwerer Operation in Bonn verstorben.

Geboren am 25. Juli 1931 in Mexiko, wo er 1956 zum Priester geweiht wurde und als Dozent und Pfarrer tätig war, kam er 1964 nach Deutschland und promovierte in München zum Doktor der Theologie.

Im Oktober 1977 wurde er zum geistlichen Dienst in unserem Bistum zugelassen und mit der Seelsorge in Furtwangen/Gütenbach beauftragt. Seit April 1981 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn und zugleich im Archiv des Bistums tätig.

Wir haben mit ihm einen tiefgläubigen, frommen und treuen Amtsbruder verloren.

Wir sind bestürzt über seinen frühen Tod. „Gütiger Gott, schenke ihm die Freude, dich in Ewigkeit zu schauen“.

Bischof und Synodalvertretung

Beschlüsse der 46. Ordentlichen Bistumssynode

Hiermit werden die Beschlüsse der 46. Ordentlichen Bistumssynode vom 19. bis 22. November 1981 in Frankfurt a.M. verkündet.

Beschluß über eine Datenschutz-Ordnung für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.

Die nachstehende Datenschutz-Ordnung wurde von der Synode angenommen:

Ordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Bereich des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

– Datenschutz-Ordnung –

§ 1 Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die personenbezogenen Daten in Verzeichnissen jeder Art und bei der Datenverarbeitung (z.B. Übermittlung, Speicherung, Veränderung, Löschung usw.) vor Mißbräuchen zu schützen und die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu gewährleisten.

2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieser Ordnung vor.

3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2 Durchführung des Datenschutzes

Über sämtliche personenbezogenen Dateien ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art der Daten und der Zweck der Datensammlung ersichtlich sind. Die Daten dürfen nur zu den angegebenen Zwecken verwandt werden. In den Pfarrengemeinden ist auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, hinzuweisen (Datengeheimnis). Archivwürdige Daten sind nach Ablauf der Schutzfrist der Forschung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Auskunft an Betroffene

Betroffenen Personen ist auf Antrag über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen, es sei denn, Rechtsvorschriften oder die berechtigten Interessen einer dritten Person oder die Erfüllung des kirchlichen Auftrages erfordern die Geheimhaltung.

§ 4 Berichtigung und Löschung von Daten

Nachweislich unrichtige Daten sind zu berichtigen, unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen.

§ 5 Datenschutz-Beauftragter

1) Vom Katholischen Bischof der Alt-Katholiken in Deutschland wird im Einvernehmen mit der Synodalvertretung ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt.

2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keinerlei Geheimhaltung be-

dürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung von Bischof und Synodalvertretung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

5) Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht in Ausübung seines Amtes der Dienst- und Rechtsaufsicht des Bischofs.

6) Die Bestellung soll auf drei Jahre erfolgen; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Aufgaben des Datenschutz-Beauftragten

1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die kirchlichen Stellen, insbesondere die Gemeinden, in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung kirchlicher Institutionen hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

2) Alle kirchlichen Institutionen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

4) Der Datenschutz-Beauftragte soll mit staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 7 Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine kirchliche Stelle in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 8 Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz
1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Institutionen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

4) Die gemäß den Vorschriften des Abs. 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

Zur Ergänzung und Durchführung dieser Ordnung erforderliche Vorschriften werden durch den Bischof im Einvernehmen mit der Synodalvertretung erlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt Nr. 1/1982 in Kraft.

Beschluß betr. Änderung des § 22 Abs. 2 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO). § 22 Abs. 2 SGO erhält folgende Fassung:

(2) Wählbar ist jedes Mitglied, das in den Kirchenvorstand wählbar ist (§ 67). Eheleute können der Synode nicht gleichzeitig angehören. Elternteil und Kind sowie Geschwister nur dann, wenn sie einen eigenen Hausstand haben. Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischof mitzuteilen. Synodalabgeordnete, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, sind zu allen Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht einzuladen.

Beschluß betr. Änderung des § 66 Abs. 3 und 4 SGO. Der § 66 SGO wird wie folgt geändert:
Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 letzter Satz. Der neue Abs. 4 lautet:

(4) Feiert eine Gemeinde ihre Gottesdienste regelmäßig an mehreren Gottesdienststätten, so kann der Kirchenvorstand beschließen, daß die Gemeindeversammlung in mehreren Abschnitten nacheinander an den verschiedenen Gottesdienst-

stätten durchgeführt wird, sofern er als Folge dieser Regelung die Teilnahme von Gemeindegliedern erwartet, die er andernfalls wegen der Verkehrsverhältnisse als unmöglich oder unzumutbar beurteilt.

Zu Abs. 4 des § 66 SGO wurde festgestellt, daß Bischof und Synodalvertretung hierzu eine Wahlordnung zu erlassen haben, die insbesondere sicherstellt, daß alle Gemeindeglieder Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht machen können.

Beschluß betr. Änderung des § 77 Abs. 1 und 2 SGO. Die Absätze 1 und 2 des § 77 SGO erhalten folgende neue Fassung:

(1) An der Gemeindeversammlung dürfen alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Mitglieder der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen. Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen.

(2) Es ist von jeder Gemeinde alljährlich ein Verzeichnis derjenigen Mitglieder aufzustellen, welche das 16. Lebensjahr bis zum 31. Dezember vollendet haben.

Beschluß betr. Ergänzung des § 78 SGO. Dem § 78 SGO wird ein Abs. 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

(3) Die Pfarrämter sind verpflichtet, im Seelsorgebericht über die im Berichtsjahr abgehaltenen Gemeindeversammlungen zu berichten und eine Kopie der Protokolle beizufügen.

Beschluß betr. Änderung des § 50 der Geschäftsordnung der Synode (GOS). In Abs. 4 ist nach dem Wort geschieht das Wort „frühestens“ einzufügen.

Beschluß zu § 15 d) des Kirchlichen Personenrechtes Kapitel I (KPR I). § 15d) KPR I erhält folgende Fassung:

d) Mit der Erledigung des Bischöflichen Stuhles erhält der Bischof-Koadjutor ipso jure die Leitung des Bistums.

Der Rechtsausschuß wird mit einer redaktionellen Überarbeitung des § 15 KPR I beauftragt.

Beschluß betr. Änderung des § 25 des Kirchlichen Personenrechtes Kapitel II (KPR II) Der erste Abschnitt des Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Jede zur Neubesetzung vorgesehene Pfarrstelle ist innerhalb eines Monats nach Erledigung öffentlich auszuschreiben. Vom Tag der Ausschreibung bis zum Schluß der Bewerbungszeit müssen mindestens zwei Wochen Frist sein.

Beschluß zur Änderung des § 69 KPR II.

Der § 69 KPR II erhält folgende Neufassung:

(1) Ein Geistlicher, dessen Ehe geschieden ist, scheidet aus dem geistlichen Amt aus, ebenso ein Geistlicher, der eine geschiedene Frau heiratet.

(2) Der Geistliche kann um Überprüfung seines Falles bitten. Über seine Weiter- oder Wiederverwendung entscheiden Bischof und Synodalvertretung.

Beschluß zu Kirchliches Personenrecht Kapitel II C. III.

Die Synode bittet den Herrn Bischof, Wege zu suchen, um die brüderliche Hilfestellung für neu in den Dienst unseres Bistums eintretende Geistliche durch einen erfahrenen Nachbarpfarrer noch effektiver zu machen.

Beschluß über Pfarrkonferenzen.

Die Synode hat nachstehenden Antrag angenommen: In den einzelnen Dekanaten bzw. Seelsorgsregionen sind neben der Gesamtpfarrerkonferenz mindestens dreimal im Jahr Pfarrkonferenzen abzuhalten. Alle in der Seelsorge tätigen Geistlichen sind von Amts wegen gehalten, daran teilzunehmen.

Beschluß betr. passives Wahlrecht für Geistliche im Auftrag u.a. Die Synode hat nachstehenden Antrag angenommen:

1. Aus anderen Kirchen kommende Geistliche im Auftrag und Neupriester (Lehrvikare) haben in Leitungsgremien der Kirche (Kirchenvorstand, Landessynode, Bistumssynode) nicht das passive Wahlrecht.

2. Die oben genannten Geistlichen haben in der vom Bischof und Dozentenkollegium festgesetzten Frist das Pfarrexamen bzw. Colloquium abzulegen, andernfalls verlieren sie ihren Dienstauftrag in der Kirche.

3. Priestern im Nebenamt und ständigen Diakonen, die nach unserem Recht nicht Mitglieder der ständigen Geistlichkeit werden können, steht die Mitgliedschaft in den Leitungsgremien der Kirche (Kirchenvorstand, Landessynode, Bistumssynode) von Amts wegen mit Sitz und Stimme zu, wenn sie und solange sie einen klar umschriebenen Dienstauftrag des Bischofs besitzen.

Beschluß über die Weiterbildung von Geistlichen. Die Synode hat nachstehenden Antrag angenommen:

Neupriester und Geistliche, die aus anderen Konfessionen kommend in den Dienst unserer Kirche treten, sind verpflichtet, in den ersten fünf Jahren die alljährliche Gesamtpfarrerkonferenz und die Internationale Alt-Katholische Theologenkonferenz zu besuchen.

Die Teilnahmekosten trägt die Gemeinde bzw. die gezahlende Kasse.